

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Spontankonzerte» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist das Betreiben der Homepage www.spontankonzerte.ch sowie die Organisation und Durchführung von Konzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mitgliedschaft

¹ Der Verein setzt sich aus Mitgliedern und Gönnermitgliedern zusammen. Mitglied oder Gönnermitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

² Beitrittserklärungen sind schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

³ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

⁴ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahrs möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten gerichtet werden.

⁵ Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid und gibt ihn dem ausgeschlossenen Mitglied mit schriftlicher Begründung bekannt. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 20 Tagen an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diesem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

4. Mittel

¹ Das Vereinsvermögen wird geäuftet durch:

- a. Beiträge von Mitgliedern und Gönnermitgliedern;
- b. Spenden, Sponsorenbeiträge;
- c. Subventionen; und
- d. übrige Einkünfte.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

5. Organe des Vereins

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand; und
- c. die Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren.

² Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder kann per Vorstandsbeschluss jedoch eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

6. Die Mitgliederversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie findet einmal jährlich im ersten Semester statt.

² Die Mitgliederversammlung wird schriftlich drei Wochen vor dem Versammlungstag durch den Vorstand einberufen. Der Einladung liegt die Traktandenliste bei und bei Antrag auf Statutenänderung der Inhalt der Änderung. Die Mitgliederversammlung wird protokolliert.

³ Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

⁴ Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

⁵ Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. Wahl bzw. Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren;
- c. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- d. Abnahme des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands;
- e. Abnahme des Revisionsberichts und der Jahresrechnung;
- f. Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- h. Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder; und
- i. Behandlung der Ausschlussrekluse.

⁶ An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

7. Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Aktuarin oder dem Aktuar, der Kassierin oder dem Kassier sowie weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

² Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu Zweien. Der Vorstand kann die Vertretung und Geschäftsführung sowie Projektführungen mit Zustimmung der Mitglieder teilweise an Personen delegieren, die nicht dem Vorstand angehören. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

³ Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

8. Die Revisorinnen oder Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren, die die Buchführung und Rechnungslegung kontrollieren und dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstatten. Die Amtsdauer der Revisorinnen oder Revisoren beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

9. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsantrag zustimmen.

10. Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit der Stimmenden beschlossen werden, sofern mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

² Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

³ Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Die verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30. Juni 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Zürich, 30.06.2012

Diese Statuten wurden an der a.o. Mitgliederversammlung vom 1. September 2013 in den Punkten 2., 7., und 10. gemäss den Vorgaben des Kantonalen Steueramtes ergänzt (Details siehe Protokoll).

Zürich, 1. September 2013